

<i>Betreff</i> <b>Neufassung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Bösdorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)</b>
---

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 2 - Finanzen und interner Service	<i>Datum</i> 20.01.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Ingo Bausdorf	
<i>Aktenzeichen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf (Entscheidung)	20.02.2020	Ö

## Sachverhalt:

Zu der derzeit geltenden Entschädigungssatzung aus dem Jahr 2003 wurden bis einschließlich 2017 6 Nachträge beschlossen und erlassen.

Im Zuge der Ordnungsprüfung des Gemeindeprüfungsamtes Ende 2019 ist einer besseren Übersichtlichkeit halber die Neufassung der Satzung unter Anpassung an das aktuelle Reisekostenrecht empfohlen worden.

Monetäre Auswirkungen ergeben sich aus der Neufassung nicht, so dass eine Beratung im Finanzausschuss für entbehrlich angesehen wird.

## Beschlussvorschlag:

Die „Neufassung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Bösdorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)“ wird beschlossen.

I.A.  
Bausdorf

## Anlagen:

- Neufassung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Bösdorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) -



# Neufassung der Satzung

## über die Entschädigung der in der Gemeinde Bösdorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. S. 6) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 03. Mai 2018 (Entschädigungsverordnung - EntschVO, GVOBl. S. 220) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) vom 09. Februar 2008 (Amtsbl. S. 115), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 08. Februar 2012 (Amtsbl. S. 152), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX. XXX 2020 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### § 1 Entschädigungen

(1) Nach der Entschädigungsverordnung werden folgende Entschädigungen gewährt:

#### 1. **Bürgermeisterin / Bürgermeister**

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister

a) eine monatliche Telefonpauschale i.H.v.  
sowie

65,- €

b) eine monatliche Reisekostenpauschale i.H.v.

60,- €

Auf Antrag sind bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung besonders zu erstatten.

#### 2. **stellv. Bürgermeisterin / stellv. Bürgermeister**

Die stellvertretende Bürgermeisterin / Der stellvertretende Bürgermeister erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung bei Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Die

Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Der Betrag darf die Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die stellvertretende Bürgermeisterin / der stellvertretende Bürgermeister bei Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vertreten wird

a) eine monatliche Telefonpauschale i.H.v. 1/30 der Telefonkostenpauschale der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

sowie

b) eine monatliche Reisekostenpauschale i.H.v. 1/30 der Reisekostenpauschale der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

3. **Fraktionsvorsitzende**

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung i.H.v.

30,- €

4. **Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an GV-Sitzungen, Sitzungen der Ausschüsse, Fraktionen und Teilfraktionen sowie an anderen Sitzungen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung eine Aufwandsentschädigung; die Höhe der Aufwandsentschädigung wird gewährt

a) teilweise als monatliche Pauschale i.H.v.

10,-€

b) und als Sitzungsgeld i.H.v.

20,-€

5. **Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder)**

Die bürgerlichen Mitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen; das Sitzungsgeld wird gewährt i.H.v.

19,- €

6. **Stellvertreterinnen / Stellvertreter der nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse (stellv. bürgerliche Mitglieder)**

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der bürgerlichen Mitglieder erhalten im Vertretungsfall Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen; das Sitzungsgeld wird gewährt i.H.v.

19,- €

7. **Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Plön erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in der Höhe, wie sie den an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Ausschussmitgliedern oder Gemeindevertretern gewährt wird.

(2) Es erhalten zusätzlich neben der nach Abs. 1 Ziffer 1 -8 gewährten Entschädigung bei:

1. **Verdienstausschlag**

a) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

b) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagschädigung je Stunde beträgt

40,- €

c) Leistungen nach den Absätzen a) und b) werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

## 2. **Abwesenheit**

a) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt

10,- €

b) Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

c) Leistungen nach den Absätzen a) und b) werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Hausarbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

## 3. **Betreuungsaufwand**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sind die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 2 Ziffer 1. und 2. gewährt wird.

#### 4. **Reisekosten / Fahrtkosten**

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Ihnen können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach gemäß § 5 Bundesreisekostengesetz.

(3) Aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden weitere Entschädigungen gezahlt:

##### 1. **Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer**

Die Gemeindewehrführerin / der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

##### 2. **stellv. Gemeindewehrführerin /stellv. Gemeindewehrführer**

Die stellv. Gemeindewehrführerin / der stellv. Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

##### 3. **Ortswehrführerin / Ortswehrführer**

Die Ortswehrführerin / der Ortswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

##### 4. **stellv. Ortswehrführerin /stellv. Ortswehrführer**

Die stellv. Ortswehrführerin / der stellv. Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

##### 5. **Gerätewartin / Gerätewart**

Die Gerätewartin / Der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-ff) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

##### 6. **Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart**

Die Jugendfeuerwehrwartin / Der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-ff) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. XXXXX 2020 in Kraft.

Bösdorf, d. XX. XXXX 2020

Gemeinde Bösdorf  
Der Bürgermeister

Engelbert Unterhalt

- L. S. -

veröffentlicht:

Bösdorf, d. XX. XXXX 2020

Gemeinde Bösdorf  
Der Bürgermeister

Engelbert Unterhalt

- L. S. -